

Herrn  
Rüdiger Prinz  
Gartenstraße 141  
53332 Bornheim

24.03.2022

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates  
Ihre Anfrage vom 22.11.2021 betr. Querungshilfe L300**

Sehr geehrter Herr Prinz,

Ihre kleine Anfrage vom 22.11.2021 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:** Eignet sich seit der Fertigstellung der Baugebiete an der Havelstraße Unfälle auf / an der L300 die im Zusammenhang mit Personen stehen, die versucht haben, die L300 zwischen Mertensgasse und Kleinstraße / Klosterrather Weg zu überqueren?

**Antwort 1:** Nach aktuellem Kenntnisstand des Polizeipräsidiums Bonn haben sich an besagter Querungshilfe keine Unfälle mit Personenbeteiligung ereignet.

**Frage 2:** Ist der Stadt bekannt, dass einige Anwohner der Havelstraße, Mertensgasse und des Klosterrather Wegs die aktuelle Situation zur Querung der L300, insbesondere für Schulkinder, als unzureichend und gefährlich einschätzen?

**Antwort 2:** Diese Erkenntnis hat die Verwaltung, da sie aufgrund der Anregung nach § 24 GO vom 19.12.2021 (Vorlage-Nr. 758/2021-9) und der daraus resultierenden Beschlusslage in den Ratsgremien mit der Überprüfung der maßgeblichen Verkehrsverhältnisse im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens beauftragt ist.

**Frage 3:** Unter welchen Auflagen bestünde die Möglichkeit der Errichtung einer Fußgänger-Bedarfsampel über die L300 im Bereich zwischen Mertensgasse und Klosterrather Weg??

**Antwort 3:** Diese Frage wird die Verwaltung im Rahmen des bei Frage 2 genannten straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens ebenfalls prüfen.

**Frage 4:** Bestünde die Möglichkeit, dass im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Baugebiets He 09 eine vollständige Ampelanlage an der Einmündung Mertensgasse auf der L300 errichtet wird und die entsprechenden Kosten hierfür auf das Baugebiet umgelegt werden könnten?

**Antwort 4:** Nein, das Baugebiet befindet sich im unmittelbaren Umfeld vom Bahnhof. Dieser bietet eine vollständige Lichtsignalanlage und somit besteht aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf.

**Frage 5:** Besteht die Möglichkeit der Herrichtung eines Zebrastreifens inklusive Hinweisschilder an der Verkehrsinsel der L300 Höhe Havelstraße?

**Antwort 5:** Nein, gemäß den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind Fußgängerüberwege nur auf Straßen, die sich innerhalb der geschlossener Ortschaft befinden, anordnungsfähig. Das Teilstück der Elbestraße (L300) zwischen Moselstraße und Stadtgrenze Bonn verläuft jedoch außerörtlich, da sich in diesem Streckenabschnitt keine zumindest einseitig geschlossene Bebauung befindet, die direkt von der L 300 erschlossen wird. Das bedeutet, dass für diesen Bereich auch die Tatbestandsvoraussetzungen für die Aufnahme in die geschlossene Ortschaft nicht vorliegen.

Die Dauer der Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister